



**Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A. –
HAL Sustainable Mixed Euro Bonds (“Fonds”)**

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung nach Artikel 24 der Delegierten
Verordnung (EU) 2022/1288)

I. Zusammenfassung

**1) Nachhaltige Investitionsziele der Investitionen, die mit dem
Finanzprodukt teilweise getätigt werden**

Der Fonds strebt an, nachhaltige Anlagen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR im Umfang von zumindest 50% des Fondsvermögens zu halten, jedoch keine nachhaltigen Anlagen im Sinne der EU-Taxonomie Verordnung.

2) Ökologische oder soziale Merkmale des Fonds

Der Fonds strebt an, einen überwiegenden Teil seines Vermögens in Anlagen zu investieren, die einen Beitrag zu relevanten ökologischen und sozialen Merkmalen leisten.

Der Fonds strebt an, diese ökologischen und sozialen Merkmale durch Anlagen in Aktien zu fördern, die im Rahmen eines entsprechenden ESG- / Nachhaltigkeitsansatzes selektiert werden.

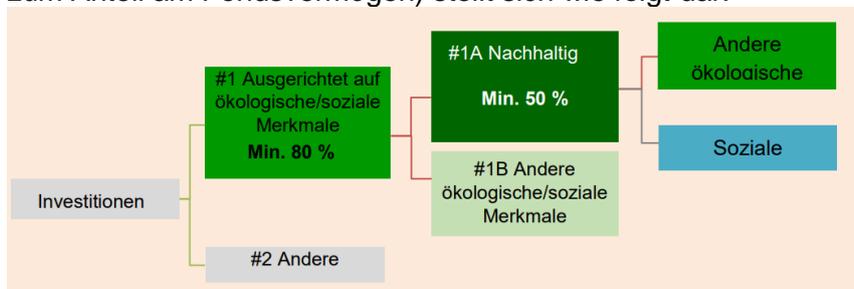
3) Anlagestrategie

Die ESG-/Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds berücksichtigt die folgenden Elemente in Abhängigkeit von der Art der Anlage:

- Investitionen in Unternehmen:
 - Ausschlusskriterien und Limitierung der PAI auf Nachhaltigkeitsfaktoren
 - ESG-Rating
 - Klassifikation von Investitionen als nachhaltig gem. Art. 2 (17) SFDR

4) Aufteilung der Investition

Die prozentuale Vermögensallokation des Fonds (bezugnehmend zum Anteil am Fondsvermögen) stellt sich wie folgt dar:



5) Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Der Fondsmanager hat Nachhaltigkeitsindikatoren definiert, die die Auswahl der Investitionen bestimmen, die zu den geförderten ökologischen und sozialen

Merkmale beitragen. Hierzu wurden für den Fonds Ausschlusskriterien festgelegt.

6) Methoden

Der Fonds verwendet für die Auswahl der Anlagen verschiedene Nachhaltigkeitsindikatoren, um die Eignung der Anlagen in Bezug auf den Beitrag der beworbenen sozialen Merkmale beurteilen zu können. Die Nachhaltigkeitsindikatoren werden über einen externen Datenanbieter bezogen. Der Fonds wendet dabei im Rahmen des Portfolio Managements, d.h. im Rahmen der Auswahl der Anlagen als auch des Managements von bestehenden Anlagen, die nachfolgenden Elemente an:

- Ausschlusskriterien und Limitierung der PAI auf Nachhaltigkeitsindikatoren
- ESG Rating
- Beitrag zu UN Sustainable Development Goals (SDGs) – nur relevant für Anlagen, die als nachhaltig gem. Art. 2 (17) SFDR qualifizieren

7) Datenquellen und –verarbeitung

Der Fonds verwendet für den Bezug der Daten einen externen Datenanbieter. Die Beurteilung des externen Datenanbieter basiert auf der Identifizierung und Bewertung wesentlicher ESG Kriterien wie beispielsweise ESG-bezogenen Chancen, Risiken und die damit zusammenhängende Performance von Unternehmensemittenten, als auch von staatlichen Emittenten basiert. Die Beurteilung eines Positivbeitrags erfolgt ebenso auf der Beurteilung eines externen Datenanbieters. Dabei wird ein Nachhaltigkeitsindikator verwendet der sich anhand von relevanten Produkten und Dienstleistungen eines jeweiligen Emittenten sowie dessen Geschäftspraktiken gestaltet und in einen sogenannten „SDG-Score“ mündet.

8) Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Zurzeit besteht noch ein Mangel an Daten/Informationen, die von den Unternehmen, in die investiert wird, gemeldet werden. Dies ist hauptsächlich auf die relativ neue Granularität der Offenlegungsanforderung zurückzuführen ist.

9) Sorgfaltspflicht

Eine ausführliche Due-Diligence-Prüfung aller Vermögenswerte, einschließlich der ESG-Aspekte, ist ein integraler Bestandteil des Anlageprozesses.

10) Mitwirkungspflicht

Für den Fonds wird keine Mitwirkungspolitik im Rahmen der ESG-Strategie genutzt.

11) Bestimmter Referenzwert

Für den Fonds wird keine Referenzbenchmark im Rahmen der ESG-Strategie genutzt.

II. Nachhaltige Investitionsziele der Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden

Der Fonds strebt an, mit einem Teil seines Vermögens positiv zu den UN SDGs beizutragen. Dabei verfolgt der Fonds eine allgemeine Strategie in Bezug auf die Förderung der SDGs. Die Ziele der ausgewählten UN SDGs verfolgen dabei unter anderem die Erfüllung von grundlegenden Bedürfnissen, z.B. UN SDG 6 „Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen“, oder auch der ökologischen Nachhaltigkeit im breiteren Sinne, z.B. UN SDG 12 „Nachhaltiger Konsum und Produktion“.

Der Fonds strebt an, nachhaltige Anlagen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR im Umfang von zumindest 50% des Fondsvermögens zu halten, jedoch keine nachhaltigen Anlagen im Sinne der EU-Taxonomie Verordnung.

III. Ökologische oder soziale Merkmale des Fonds

Der Fonds investiert einen überwiegenden Teil seines Vermögens in Anlagen, die einen Beitrag zu relevanten ökologischen und sozialen Merkmalen leisten. Der Fonds strebt an diese ökologischen und sozialen Merkmale durch Anlagen in Wertpapieren zu fördern, die im Rahmen eines entsprechenden ESG-/Nachhaltigkeitsansatzes selektiert werden.

Der Fonds hält nachhaltige Anlagen im Sinne von Artikel 2 (17) der Nachhaltigkeitsoffenlegungsverordnung EU 2019/2088 („SFDR“) im Umfang von zumindest 50% des Fondsvermögens. Dabei hat der Fonds eine breite Zielsetzung der unterstützten Umwelt- und Sozialziele und orientiert sich an ausgewählten UN Sustainable Development Goals („UN SDG“).

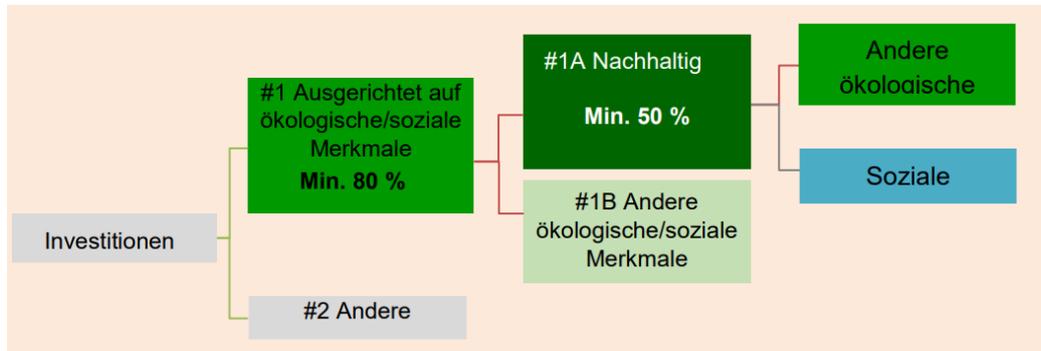
IV. Anlagestrategie

Die ESG-/Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds berücksichtigt die folgenden Elemente in Abhängigkeit von der Art der Anlage:

- Investitionen in Unternehmen:
 - Ausschlusskriterien und Limitierung der PAU auf Nachhaltigkeitsindikatoren
 - ESG-Rating
 - Klassifikation von Investitionen als nachhaltig gem. Art. 2 (17) SFDR

V. Aufteilung der Investition

Die prozentuale Vermögensallokation des Fonds wird im folgenden Schaubild dargestellt.



VI. Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Der Fondsmanager hat Nachhaltigkeitsindikatoren definiert, die die Auswahl der Investitionen bestimmen, die zu den geförderten ökologischen und sozialen Merkmalen beitragen. Hierzu wurden für den Fonds Ausschlusskriterien festgelegt. Ergänzend muss ein signifikanter Anteil der Vermögensgegenstände ein entsprechendes Mindestrating von ISS aufweisen, damit diese erwerbbar sind. Zusätzlich findet im Rahmen eines Best-in-Class Ansatzes eine Beurteilung relativ zu einer Peer-Group statt. Nur Unternehmen, deren Rating höchstens zwei Stufen unter der relevanten Prime-Grenze liegt, werden als ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale klassifiziert. Die Verwaltungsgesellschaft hat Anlagebeschränkungen festgelegt, die täglich unabhängig prüfen, ob der Fonds die festgelegten Kriterien erfüllt.

VII. Methoden

VIII. Der Fonds verwendet für die Auswahl der Anlagen verschiedene Nachhaltigkeitsindikatoren, um die Eignung der Anlagen in Bezug auf den Beitrag der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale beurteilen zu können. Die Nachhaltigkeitsindikatoren werden über einen externen Datenanbieter bezogen. Der Fonds wendet dabei im Rahmen des Portfolio Managements, d.h. im Rahmen der Auswahl der Anlagen als auch des Managements von bestehenden Anlagen, die im Folgenden beschriebenen Kriterien an.

I. Anlagen ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale

Für eine Klassifikation von Investitionen in Unternehmen als ausgerichtet auf ökologische und/oder soziale Merkmale werden Ausschlusskriterien und die Limitierung der PAI auf Nachhaltigkeitsfaktoren, sowie ein ESG-Rating eingesetzt.

i. Ausschlusskriterien und Limitierung der PAI auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Für 100% der Anleihen (ohne Anleihen von supranationalen Emittenten) sind die nachfolgenden Ausschlusskriterien relevant. Ein Ausschlusskriterium greift, wenn eine Anlage den jeweiligen Grenzwert/die Vorgabe nicht einhält.

Ausschlusskriterien	Grenzwert
<i>Unternehmensanleihen</i>	
Umsatz aus der Energiegewinnung oder dem sonstigen Einsatz von fossilen Brennstoffen (exklusive Gas)	≤ 10%
Umsatz aus der Förderung von Kohle und / oder Erdöl	≤ 10%
Umsatz aus dem Anbau, der Exploration und Dienstleistungen i.Z.m. Ölsand und Ölschiefer	≤ 10%
Keine Beteiligung an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen	
Umsatz aus der Produktion und / oder dem Anbau von Tabak	0%
Keine Verstöße gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen („UNGC“) oder gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit („OECD“)	
Umsatz aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb und / oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle	≤ 1%
Umsatz aus der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb und / oder der Veredelung von Erdöl	≤ 10%
Umsatz aus der Exploration, der Förderung, der Herstellung und / oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen	≤ 50%
Umsatz aus der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO ₂ e/kWh	≤ 50%
Umsatzanteil aus der Produktion von Kernenergie	≤ 5%
Umsatzanteil aus Dienstleistungen / Zulieferungen für Kernenergie	≤ 10%
Umsatz aus der Produktion und / oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern	≤ 10%
Beurteilung des CO ₂ Fußabdrucks	
Beurteilung der Treibhausgasemissionsintensität	
Beurteilung des Einflusses auf schutzbedürftige Biodiversität	
<i>Staatsanleihen</i>	
Beurteilung von Kontroversen zur Kinderarbeit	
Beurteilung des Klimaschutzes (Überprüfung von Nicht-Ratifizierung des Kyoto Protokolls und/oder Pariser Klimaabkommens, sowie inadäquater Performance hinsichtlich des Klimawandels)	
Beurteilung der Todesstrafe	
Beurteilung von Kontroversen zur Diskriminierung	
Beurteilung von Verstößen gegen die Versammlungs-, Vereinigungs- und Pressefreiheit	
Beurteilung von Verstößen gegen Menschen- und Arbeitsrechte	

Beurteilung des Freiheitsstatus	
Beurteilung der Treibhausgas-Emissionsintensität eines Landes	≤ 600 tCO ₂ e/ mEUR BIP
Beurteilung von Verstößen gegen soziale Bestimmungen von Investitionsländern	

ii. ESG-Rating

Anlagen, sowie durch supranationale Organisationen emittierte Vermögenswerte, welche die Ausschlusskriterien einhalten, werden in einem nächsten Schritt in Bezug auf ein Mindest-ESG-Rating beurteilt.

Hierfür zieht der Teilfonds die Beurteilung eines externen Datenanbieters heran, welche auf der Identifizierung und Bewertung wesentlicher ESG Kriterien wie beispielsweise ESG-bezogene Chancen, Risiken und die damit zusammenhängende Performance von Unternehmensemittenten, als auch von staatlichen Emittenten basiert.

Mindestens 80 % des Fondsvermögens muss das Mindest-ESG-Rating des externen Datenanbieters aufweisen, um in der Anrechnung zum Anteil „#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale“ Berücksichtigung zu finden.

Zusätzliche Informationen über die berücksichtigten Nachhaltigkeitsindikatoren sowie Angaben zum Mindest-Rating des externen Datenanbieters werden gemäß Artikel 10 SFDR zur „Transparenz bei der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale und bei nachhaltigen Investitionen“ auf Internetseiten unter: www.hal-privatbank.com offengelegt.

II. Klassifikation von Anlagen als nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR

Anlagen, welche beide vorhergehenden Beurteilungsschritte im Rahmen der Bewertung als „Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale“ erfolgreich bestanden haben, sowie Anlagen von supranationalen Emittenten, werden wie folgt in Bezug auf eine mögliche Klassifikation als nachhaltige Investition im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR beurteilt:

i. Positivbeitrag

In einem ersten Schritt werden Anlagen in Hinblick auf ihren Beitrag zu relevanten Umwelt- und sozialen Zielen beurteilt; entweder in Hinblick auf die Förderung der UN SDGs oder in Bezug auf andere ökologische und soziale Ziele:

Für die Beurteilung eines Positivbeitrags im Rahmen der UN SDGs orientiert sich der Fonds an den UN SDGs 6, 7, 11, 12 oder 13. Eine Bewertung wird basierend auf Informationen eines externen Datenanbieters vorgenommen. Dabei wird ein Nachhaltigkeitsindikator verwendet, der sich anhand von relevanten Produkten und Dienstleistungen eines jeweiligen Emittenten, sowie dessen Geschäftspraktiken gestaltet und in einen sogenannten „SDG-Score“ mündet.

In Hinblick auf andere Umwelt- und soziale Ziele können Anlagen außerdem basierend auf Informationen zur Mittelverwendung emittierter Anleihen eingeschätzt werden. Sofern die Erlöse der Anlage entweder mindestens einem Umwelt- oder sozialen Ziel, darunter die UN

SDGs oder mindestens einem der sechs Umweltziele der EU-Taxonomie oder dem übergeordneten Ziel einer „Green Transition“ zugeordnet werden können, wird von einem Positivbeitrag ausgegangen – als Datenquellen zur Beurteilung, ob ein wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel geleistet wird, kann beispielsweise den technischen Bewertungskriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 entnommen werden. Weitere Datenquellen zur Prüfung eines Positivbeitrags können insbesondere Informationen aus Emissionsdokumenten, sowie ggfs. bereits vorhandene Allokationsberichte oder Datenpunkte unabhängiger externer Anbieter darstellen.

ii. DNSH

Sofern ein positiver Beitrag festgestellt werden kann, wird in einem weiteren Schritt die Anlage hinsichtlich der Einhaltung des „Do No Significant Harm“ Prinzips beurteilt. Ziel ist der Ausschluss von Investitionen, die zwar einen positiven Beitrag zu einem Umwelt- oder sozialen Ziel leisten aber andere Nachhaltigkeitsaspekte negativ beeinflussen.

Diese Beurteilung erfolgt auf zwei Wegen:

- Anhand der Berücksichtigung von PAI Indikatoren, sowie
- für Unternehmensinvestitionen, die sich für einen Positivbeitrag anhand des SDG-Scorings qualifizieren: Es wird gefordert, dass für keines der für den Fonds entscheidenden UN SDGs 6, 7, 11, 12 und 13, sowie für die weiteren 12 UN SDGs kein signifikant negativer Beitrag gegeben ist.

iii. Einhaltung Mindeststandards bzgl. guter Unternehmensführung

Der Aspekt Guter Unternehmensführung wird, wie in der entsprechenden Sektion dieses Anhangs weiter ausgeführt, bereits durch die Berücksichtigung ausgewählter Ausschlusskriterien für 100% der Unternehmensinvestitionen sichergestellt.

Anlagen, welche alle drei vorherigen Schritte erfüllen, werden als nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR klassifiziert und fließen in die Allokation „#1A Nachhaltig“, für welche die Mindestinvestitionsgrenze von zumindest 50 % des Fondsvermögens gilt, mit ein.

IX. Datenquellen und -verarbeitung

Der Fonds nutzt einen externen Datenanbieter für den Bezug der Nachhaltigkeitsindikatoren.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine erste Due-Diligence-Prüfung von ISS durchgeführt und regelmäßige Aktualisierungen dieser Due-Diligence-Prüfung festgelegt.

Die Datenverarbeitung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und ISS wird über eine definierte Schnittstelle sichergestellt.

Es werden keine Daten geschätzt, die für die Investitionen verwendet werden, die zu den ökologischen und sozialen Merkmalen beitragen.

X. Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Zurzeit besteht noch ein Mangel an Daten/Informationen, die von den Unternehmen, in die investiert wird, gemeldet werden. Dies ist hauptsächlich auf die relativ neue Granularität der Offenlegungsanforderung zurückzuführen ist.

XI. Sorgfaltspflicht

Eine ausführliche Due-Diligence-Prüfung aller Vermögenswerte, einschließlich der ESG-Aspekte, ist ein integraler Bestandteil des Anlageprozesses. Während der Due-Diligence-Prüfung werden alle relevanten ESG-Aspekte und -Indikatoren überprüft und es wird sichergestellt, dass sie mit den geltenden Anlagebeschränkungen, wie sie im Fondsprospekt dargelegt sind, übereinstimmen.

XII. Mitwirkungspflicht

Für den Fonds wird keine Mitwirkungspolitik im Rahmen der ESG-Strategie genutzt.

XIII. Bestimmter Referenzwert

Für den Fonds wird keine Referenzbenchmark im Rahmen der ESG-Strategie genutzt.

Ergänzende Informationen können dem jeweils gültigen Verkaufsprospekt nebst Anhang mit den vorvertraglichen Informationen entnommen werden.

Datum	Version	Anpassung
01.01.2023	1.0	Erstmalige Veröffentlichung der Nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegung nach Artikel 24 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288
20.12.2023	1.1	Aktualisierung der Ausschlusskriterien für Staaten
12.03.2025	1.2	Namensänderung des Sondervermögens und generelle Klarstellungen in Bezug auf die ESG-Strategie
21.05.2025	1.3	Aktualisierung der ESG Mindestquote